

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Verträge, die abgeschlossen werden zwischen einem Endnutzer, welcher i. d. R. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist (nachfolgend „Kunde“ genannt), einerseits und der GELSEN-NET Kommunikations-gesellschaft mbH (nachfolgend „GELSEN-NET“ genannt) andererseits.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Bereitstellung von TV- und Hörfunkprogrammen im Rahmen eines bereits bestehenden Fernsehanschlusses über das Glasfasernetz von GELSEN-NET.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn GELSEN-NET in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertrag kommt zustande durch die schriftliche Annahme des Auftrages durch GELSEN-NET; spätestens jedoch mit Bereitstellung der Leistung. GELSEN-NET erklärt die Annahme des Auftrages in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Der Kunde kann Aufträge schriftlich oder fernmündlich erteilen.

2.2 Der Inhalt des Vertrages richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftrages und der Auftragsbestätigung, der produktspezifischen Preislisten, der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, der ggf. zur Anwendung kommenden Besonderen Geschäftsbedingungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen in den einzelnen Unterlagen gelten die Unterlagen in der vorgenannten Reihenfolge.

3. Leistungen der GELSEN-NET und Leistungsvoraussetzungen

3.1 Die GELSEN-NET stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten verschlüsselte digitale Signale ihres Signallieferanten zum Empfang der vom Kunden gebuchten Programmpakete oder einzelner Programme/Filme oder anderer Dienste (Digital TV-Angebot) zur Verfügung und gewährt ihm Zugang zu dem zum Umfang des gewählten Produktes gehörenden Leistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. GELSEN-NET stellt hierbei die digitalen Signale an den Kunden unverändert in der Form zur Verfügung, in der sie sie selbst von ihrem Signallieferanten erhalten hat.

3.2 Voraussetzung für den Bezug der Digital TV-Produkte sind ein während der gesamten Vertragslaufzeit bestehender Kabelanschluss über das Glasfasernetz der GELSEN-NET und der Besitz von für den Empfang geeigneten Endgeräten (Receiver bzw. CI+ Modul) an der Kundenadresse sowie freigeschalteten SmartCards.

3.3 GELSEN-NET stellt dem Kunden das Digital TV-Angebot in dem Umfang zur Verfügung, wie GELSEN-NET dies vertraglich mit den Programmveranstaltern oder Content-Lieferanten vereinbart hat. Eine Übersicht über die derzeit zu empfangenen Programme ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen.

3.4 GELSEN-NET kann ihre Leistungen auch unter anderen Bezeichnungen anbieten, als sie im Vertrag vorgesehen sind. Das Ändern der Bezeichnung stellt keine inhaltliche Änderung des Programmpaketes dar. Den Vertragsparteien steht wegen einer Änderung der Bezeichnung als solcher daher kein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

3.5 GELSEN-NET weist ausdrücklich darauf hin, dass die Erbringung der Dienste auch von der Inanspruchnahme von Übertragungswegen und -systemen Dritter, die nicht Erfüllungsgehilfen der GELSEN-NET sind, abhängig sein kann. Hierdurch können sich Qualitätsabweichungen der von GELSEN-NET zu erbringenden Dienstleistungen ergeben, da insoweit die Leistungsstandards der anderen Anbieter maßgeblich sind.

3.6 Im Rahmen der Digital TV-Angebote kann es zu Programm- und Programmpaketänderungen durch den Signallieferanten kommen, auf die GELSEN-NET keinen Einfluss hat. Sobald GELSEN-NET von derartigen Änderungen in Kenntnis gesetzt wird, wird sie dem Kunden diese Änderung in Textform (z. B. E-Mail) mitteilen. Sollte die Änderung des Digital TV-Angebotes nicht geringfügig und für den Kunden nicht zumutbar sein, kann der Kunde den Vertrag mit GELSEN-NET außerordentlich kündigen. Eine geringfügige Änderung des Digital TV-Angebotes liegt regelmäßig dann vor, wenn die Bereitstellung eines oder mehrerer Programme wegfällt und die weggefallenen Programme durch gleichwertige Programme ersetzt werden. Diese Regelung bedeutet keine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Kunden. Die außerordentliche Kündigung des Kunden muss in schriftlicher Form (durch eigenhändig unterschriebenen Brief, nicht per Fax, E-Mail oder Telefon) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von GELSEN-NET über die Änderung des digitalen Digital TV-Angebotes bei GELSEN-NET eingegangen sein. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Änderung des Digital TV-Angebotes als genehmigt.

3.7 GELSEN-NET wird den Kunden über eine Leistungsänderung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.

3.8 Ferner übermittelt GELSEN-NET die Signale nur, soweit dies die Bindung an Gesetze, Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z. B. von Landesmedienanstalten und Programmveranstaltern) ermöglicht.

3.9 GELSEN-NET gewährleistet eine jährliche Verfügbarkeitsrate von 98,5 % im Jahresmittel. Falls der Empfang der ursprünglichen Ausstrahlung nicht möglich ist und dies auf Umständen beruht, die nicht im Einflussbereich von GELSEN-NET liegen, wird für die daraus resultierende Unterbrechung keine Verantwortung übernommen.

3.10 GELSEN-NET behält sich vor, ohne weitere Ankündigung Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den technischen Anlagen, Leitungen und ihrem Netzwerk zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bereitgestellten Leistung durchzuführen. In diesen Zeiten kann es zu vorübergehenden Leistungseinstellungen bzw. -beeinträchtigungen im Betrieb kommen. Diese Ausfallzeiten werden in der jährlichen Verfügbarkeitsrechnung in Ziffer 3.9 nicht berücksichtigt. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zu einer Minderung der geschuldeten Vergütung berechtigt.

3.11 GELSEN-NET ist zudem berechtigt, während der Vertragslaufzeit technische Verbesserungen einzuführen. Sofern es insoweit zu vorübergehenden Ausfallzeiten bzw. Beeinträchtigungen kommt, gilt Ziffer 3.10 Sätze 3 und 4 entsprechend.

3.12 Geringe oder vorübergehende Abschwächungen der Signalübertragung gelten nicht als Unterbrechung im vorgenannten Sinne. Die Verfügbarkeitsrate berücksichtigt keine Unterbrechungen oder Verschlechterungen in der Erbringung der Leistung, die direkt oder indirekt durch die folgenden Umstände verursacht werden:

- Atmosphärische oder außeratmosphärische Bedingungen (Sonnenwinde oder Sonneneruptionen, Meteoriten usw.),

- Durchführung von vorbeugenden Wartungsarbeiten und/oder die den Ausfall von Sendestationen auf der Erde verursachenden Sonnenkonjunktionen (diese dauern wenige Minuten pro Tag während eines Zeitraumes von höchstens drei bis fünf Tagen und treten generell Anfang März und Anfang Oktober auf).

3.13 Keine wechselseitigen Erfüllungsansprüche der Vertragsparteien bestehen bei höherer Gewalt (wie bspw. unvermeidbarer Unfall, Feuer, Aussperrung, Streik oder andere Arbeitsstreitigkeiten, Aufruhr, Bürgerkrieg), Regierungsbeschlüssen und staatlichen Maßnahmen, Nichterfüllung oder Vertragsbruch durch ein Unternehmen, das an der Übertragung des Programmes beteiligt ist, sowie bei sonstigen Umständen, die nicht im Einflussbereich der GELSEN-NET liegen (bspw. Liquidation des Senders).

3.14 GELSEN-NET wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich beseitigen. Eine Störungsbeseitigung an Einrichtungen, die im Kundeneigentum stehen, erfolgt ausdrücklich nicht. Die Kosten für eine unbegründete Inanspruchnahme des Entstördienstes trägt der Kunde gemäß der jeweils aktuellen Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte. Er hat die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Überprüfung seiner technischen Einrichtungen entstanden sind, sofern keine Störung der Einrichtungen der GELSEN-NET vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können. Das Recht des Kunden, den Nachweis zu erbringen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt unberührt.

4. SmartCards

4.1 Zur Entschlüsselung der digitalen Signale des Signallieferanten und zum Empfang des Digital TV-Angebotes benötigt der Kunde SmartCards, die ihm entweder durch GELSEN-NET oder einen Dienstleister zugesandt werden. Dafür ebenfalls benötigte Receiver sind nicht Gegenstand des Vertrages.

4.2 GELSEN-NET bzw. der Dienstleister teilen dem Kunden einen persönlichen PIN-Code je SmartCard mit. Der Kunde darf die SmartCard nur für den Empfang des vertraglich vereinbarten digitalen Pay-TV-Angebotes nutzen.

4.3 Für die Aktivierung von SmartCards ist ein Entgelt gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste zu entrichten. Die SmartCards verbleiben im Eigentum von GELSEN-NET und werden dem Kunden nur für die Dauer des Vertrages zur Nutzung überlassen.

4.4 Die Beschädigung bzw. den Verlust (bspw. Diebstahl) einer SmartCard hat der Kunde GELSEN-NET unverzüglich anzuzeigen. GELSEN-NET sperrt den Zugang zu dem beauftragten Digital TV-Angebot unmittelbar nach der Meldung entgeltspflichtig gemäß der jeweils gültigen Preisliste. Satz 1 und 2 finden ebenfalls Anwendung, wenn der Verdacht besteht, dass unbefugte Dritte von der PIN Kenntnis erlangt haben. In vorbenannten Fällen erhält der Kunde eine neue SmartCard nebst persönlichem PIN-Code, die ihm gegen gesondertes Entgelt gemäß der jeweils geltenden Preisliste übersandt wird. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass GELSEN-NET kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.5 Im Falle eines vom Kunden nicht zu vertretenden Defekts einer SmartCard ersetzt GELSEN-NET diese auf ihre Kosten. Voraussetzung ist, dass der Kunde sich an den Kundenservice von GELSEN-NET wendet und von diesem oder einem von GELSEN-NET beauftragten Techniker die Funktionsuntüchtigkeit festgestellt wird.

4.6 Dem Kunden werden ausschließlich SmartCards zur Verfügung gestellt, die nur in Verbindung mit einem der SmartCard zugeordneten Digital-Receiver bzw. entsprechendem Modul genutzt werden können.

4.7 Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde die ihm überlassenen SmartCards an die von GELSEN-NET angegebene Adresse zurückzusenden. Die Adresse und ggf. eine Retouren-Nummer werden dem Kunden in der Kündigungsbestätigung mitgeteilt. Nach gesonderter Vereinbarung mit GELSEN-NET kann der Kunde auch dazu verpflichtet sein, die SmartCards nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten.

4.8 Die unaufgeforderte Rückgabe einer SmartCard vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Zahlung der vertraglichen Entgelte.

4.9 GELSEN-NET behält sich vor, die Software und/oder Hardware der von ihr zur Verfügung gestellten SmartCards sowie technisches Zubehör jederzeit zu aktualisieren und/oder auszutauschen. Die auf der SmartCard enthaltene Software verbleibt im Eigentum von GELSEN-NET und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde ist insbesondere nicht dazu berechtigt, die auf der SmartCard aufgespielte Software abzuändern, zurück zu entwickeln, weiterzuentwickeln und/oder zu übersetzen. Dekompilierungsrechte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Vom Kunden ist jegliche Änderung seines Namens, seiner Adresse bzw. seiner Rechnungsanschrift, seiner Bankverbindung, sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) GELSEN-NET unverzüglich bekannt zu geben.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, Störungen an den telefonischen Kundenservice der GELSEN-NET zu melden. Rufnummer und Servicezeiten werden dem Kunden entweder mitgeteilt oder sind unter www.gelsen-net.de abrufbar. Der Kunde wird GELSEN-NET bei der Feststellung der Störungsursache sowie bei der Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen.

5.3 Der Kunde nutzt die von GELSEN-NET erbrachten Leistungen ausschließlich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Nutzung der GELSEN-NET-Leistungen keine Gefahr für die physikalische und logische Struktur und die Funktionalität der genutzten Netze zu verursachen.

5.4 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- sicherzustellen, dass zu den SmartCards und zu seinen persönlichen PIN-Codes kein Unbefugter Zugang hat;
- GELSEN-NET unverzüglich telefonisch mitzuteilen, wenn er vermutet, dass unbefugte Dritte von einem PIN-Code Kenntnis erlangt haben, damit die entsprechende SmartCard gegen gesondertes Entgelt gesperrt werden kann;

- die ihm überlassene SmartCards nur in Verbindung mit einem der jeweiligen SmartCard zugeordneten Receiver zu verwenden;
- Receiver am Stromnetz (Spannung = 230 Volt) und am Kabelnetz angeschlossen zu halten, damit die Freischaltung der SmartCards möglich ist und die von GELSEN-NET gebuchten Digital TV-Angebote empfangen werden können;
- sowohl bei Vertragsbeginn als auch bei späteren Wechseln des Receivers die Seriennummer des neuen Receivers mitzuteilen;
- Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von GELSEN-NET, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, die bereitgestellten SmartCards zur ständigen Alleinnutzung zu überlassen.

5.5. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung der SmartCards durch Dritte entstehen.

5.6 Wird der Empfang des Digital TV-Angebotes durch Eingriffe des Kunden in die Software oder Hardware der SmartCards beeinträchtigt oder unterbrochen, bleibt der Kunde weiterhin zur Leistung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet.

5.7 Unerhebliche und/oder vorübergehende Leistungsstörungen berechtigen den Kunden nicht zur Minderung der vertraglich geschuldeten Leistung.

5.8 Der Empfang der Programme darf nur zur eigenen privaten Nutzung erfolgen. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbreiten, per Funk, im Wege des sogenannten Online-Streamings oder mit Hilfe einer anderen Technologie weiterzusenden, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten umzuleiten oder weiterzuleiten. Der Kunde darf abgerufene Inhalte nicht unter Umgehung vorhandener Kopierschutz- oder Verschlüsselungsmechanismen wahrnehmbar machen oder sonst verwerten. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass ihm im Falle der Verletzung von Urheberrechten unter anderem Schadensersatzansprüche des Verletzten und eine strafrechtliche Verfolgung drohen.

5.9 Der Kunde stellt GELSEN-NET von allen Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf einer schuldhaften, unzulässigen Verwendung der abgerufenen Inhalte durch den Kunden beruhen, frei.

5.10 GELSEN-NET akzeptiert grundsätzlich nur volljährige, natürliche Personen als Kunden.

6. Entgelte

6.1 Die Entgelte für die einzelnen Leistungen ergeben sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Die jeweils zu zahlende monatliche Vergütung ist, beginnend mit dem Tag der Freischaltung anteilig und danach kalendermonatlich im Voraus zu zahlen.

6.2 Für Digital TV wird keine Rechnung erstellt. Einmalig zu entrichtende Entgelte (Bereitstellungsentgelt) werden mit Zugang der Auftragsbestätigung fällig. Der Grundpreis für Digital TV ist monatlich im Voraus fällig. Ist der Grundpreis für Anteile eines Kalendermonates zu zahlen, so wird jeder Kalendertag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, taggenau berechnet.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, GELSEN-NET ein SEPA-Lastschriftmandat für die Dauer des Vertrages zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des vereinbarten Abbuchungskontos zu sorgen.

6.4 Das monatliche Entgelt wird am 01. eines jeden Monats fällig. GELSEN-NET wird den Rechnungsbetrag frühestens am ersten Arbeitstag eines jeden Monats vom Konto des Kunden abbuchen.

6.5 Für jede mangels Deckung oder aufgrund des Verschuldens des Kunden oder seiner Bank erfolgte Rücklastschrift ist GELSEN-NET berechtigt, Aufwendungsersatz zu verlangen. Die Höhe des Aufwendungsersatzes ist der jeweils aktuellen Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte zu entnehmen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ebenso vorbehalten wie der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Kunden.

6.6 Bei fehlendem SEPA-Lastschriftmandat ist GELSEN-NET berechtigt, den Anschluss umgehend zu sperren. Sowohl die Sperrung als auch die erneute Freischaltung des Anschlusses sind kostenpflichtig gemäß der jeweils aktuellen Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte.

6.7 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

6.8 Sämtliche Preisangaben verstehen sich inklusive der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

7. Erweiterter Jugendschutz

7.1 Der Kunde hat die Vorschriften des Jugendschutzrechts zu beachten. Der Kunde darf Kindern und Jugendlichen nur solche Inhalte zugänglich machen, die nach den Prüfungen der FSK für die jeweilige Altersgruppe freigegeben sind. Insbesondere darf der Kunde Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht jugendfreien Sendungen nicht gewähren.

7.2 Der Kunde erhält bei Vertragsabschluss in einer die Geheimhaltung sichernden Weise eine vierstellige Zahlenkombination (PIN-Code) für jede SmartCard, um vorgesperrte Sendungen zu entsperren. Vorgesperrte Sendungen sind ohne erneute Eingabe des PIN-Codes weder optisch noch akustisch wahrnehmbar.

7.3 Zur Sicherstellung des Jugendschutzes empfiehlt GELSEN-NET dem Kunden, unter Eingabe des ihm mitgeteilten PIN-Codes die Zahlenkombination zu ändern, das Schriftstück, auf dem der PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht zu notieren.

7.4 Nach dreimaliger Falscheingabe des PIN-Codes wird die weitere Eingabe für einen Zeitraum von 10 Minuten gesperrt.

7.5 Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf seinen PIN-Code haben, wird ihm auf seinen Antrag hin der Zugriff erneut ermöglicht. Dieser Vorgang ist kostenpflichtig gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von GELSEN-NET und kann die erneute Durch-

führung eines Identifikationsverfahrens (z. B. Vorlage des Personalausweises) erforderlich machen.

8. Haftung

8.1 Für Personenschäden, die Übernahme einer Garantie und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet GELSEN-NET unbeschränkt.

8.2 Für sonstige Schäden haftet GELSEN-NET, wenn der Schaden von GELSEN-NET, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Im Übrigen haftet GELSEN-NET bei einfacher Fahrlässigkeit nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt worden ist, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Vertragspflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung für die einfache oder leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

8.3 Die Haftung der GELSEN-NET für Vermögensschäden des Kunden aus der Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit ist auf einen Betrag von 12.500 € je Kunde begrenzt. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung der GELSEN-NET auf 10 Millionen € je schadensverursachendem Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung entfällt der Höhe nach, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

8.4 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

8.5 GELSEN-NET haftet nicht bei Empfangsbeeinträchtigungen infolge von Netzstörungen beim Signalvorlieferanten, bei Störungen durch Funkanlagen, bei Stromausfällen, Ausfällen von Satelliten und terrestrischen Sendern.

8.6 GELSEN-NET haftet ferner nicht für Unterbrechungen oder Verschlechterungen der Leistungserbringung, die unter anderem auf folgende Ursachen zurückzuführen sind:

- Störung, Ausfall, Fehlfunktion, Verlust oder Zerstörung der Ausrüstung und/oder der für die Überwachung, Wartung oder Steuerung der betreffenden Systeme verwendeten Software, falls diese/r Störung, Ausfall, Fehlfunktion, Verlust oder Zerstörung des betreffenden Satelliten von GELSEN-NET nicht zu vertreten ist,
- Unterbrechung oder Verschlechterung der Bereitstellung der Satellitenkapazität, die direkt oder indirekt durch atmosphärische oder außeratmosphärische Bedingungen (Sonnenwinde oder Sonneneruptionen, Meteoriten usw.) verursacht wird,
- Unterbrechung oder Verschlechterung der Bereitstellung der Satellitenkapazität aufgrund einer durch einen anderen Sender hervorgerufenen Veränderung, Modifizierung oder Modulation der Sendefrequenz des betreffenden Satelliten, falls diese Unterbrechung von GELSEN-NET nicht zu vertreten ist.

9. Änderungen des Vertrages und der Entgelte

9.1 GELSEN-NET kann diese AGB ändern, soweit hierdurch keine wesentlichen Regelungen des Vertragsverhältnisses berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich Gesetze oder die Rechtsprechung ändern und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind.

9.2 Leistungsbeschreibungen können geändert werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Kunde hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt wird und eine deutliche Abweichung von der ursprünglich einbezogenen Leistungsbeschreibung nicht gegeben ist. Ein triftiger Grund ist gegeben, z. B. wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Leistungen gibt oder, wenn Dritte, von denen GELSEN-NET zur Erbringung ihrer Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

9.3 Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Dritte, von denen GELSEN-NET zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderliche Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen oder die Gesamtkosten sich erhöhen. Die Gesamtkosten bestehen aus:

- Urheberrechtsentgelten und Leistungsschutzrechten (insbesondere Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften für etwaige Ansprüche gemäß UrhG)
- Technikkosten (z. B. Netzwerk und Signalführung)
- Lohn- und Materialkosten
- Kosten für die zugeführten Programme;
- sonstigen Sach- und Gemeinkosten (z. B. Miete und Energiekosten)

Etwaige Kostenentlastungen sind bei der Berechnung der Gesamtkostenbelastung der GELSEN-NET mindem zu berücksichtigen. Ferner sind Preiserhöhungen in dem Maß möglich, in dem es durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer veranlasst ist.

9.4 Nach Ziffer 9.1 bis 9.3 beabsichtigte Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen sowie Preiserhöhungen, die nicht ausschließlich durch eine Erhöhung der Umsatzsteuer bedingt sind, wird GELSEN-NET dem Kunden sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitteilen. Dem Kunden steht ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu. Kündigt der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht schriftlich, wird der Vertrag zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Der Kunde wird auf diese Folgen in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

10. Verzug

10.1 Ist der Kunde mit der Zahlung der Entgelte in Höhe von mindestens einem monatlich vereinbarten Entgelt oder mit sonstigen Zahlungsverpflichtungen in entsprechender Höhe in Verzug, so kann GELSEN-NET bei Fortbestehen der Zahlungsverpflichtung die

Produkte bis zur vollständigen Ausgleichung des Zahlungsrückstandes kostenpflichtig gemäß der jeweils geltenden Preisliste sperren und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. GELSEN-NET kann für die Aufhebung der Sperre ebenfalls ein Entgelt gemäß der jeweils geltenden Preisliste verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass GELSEN-NET kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzug bleibt unberührt.

10.2 Kommt der Kunde

- für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung der Entgelte oder
- in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Entgelten für mindestens zwei Monate entspricht, in Verzug, so kann GELSEN-NET den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

10.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist GELSEN-NET berechtigt, ein pauschales Mahnentgelt gemäß aktuell geltender Preisliste je Mahnschreiben zu erheben. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass GELSEN-NET kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Mahnpauschale entstanden ist. Die Geltendmachung weitere Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt unberührt.

10.4 Im Falle einer Sperrung ist der Kunde verpflichtet, die durch die Sperrung entstandenen Kosten gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen. Gleiches gilt für die Aufhebung der Sperre. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass GELSEN-NET tatsächlich niedrigere oder überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind.

10.5 Der Kunde bleibt auch im Falle einer Sperre verpflichtet, die GELSEN-NET geschuldete Vergütung zu bezahlen.

11. Laufzeiten/Kündigung/Umzug des Kunden

11.1 Die Mindestvertragslaufzeit für Digital TV beträgt 24 Monate. Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von 12 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit kündbar. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um weitere 12 Monate. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang der Kündigung an.

11.2 Der Kunde ist auch innerhalb der Vertragslaufzeit jederzeit berechtigt, die von ihm gebuchten Produkte und/oder Module aus dem Digital TV-Angebot zu erweitern. Bei Zubuchung weiterer Produkte/Module zu einem bestehenden Vertrag, beginnt eine neue Vertragslaufzeit von 24 Monaten. Eine Verringerung der gebuchten Leistung ist erst nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit möglich.

11.3 Wird der zwischen dem Vermieter des Kunden und der GELSEN-NET bestehende Kabelanschlussvertrag gekündigt oder in sonstiger Weise beendet, kann der Kunde außerordentlich zu dem Zeitpunkt kündigen, in welchem der Kabelanschlussvertrag zwischen dem Vermieter und der GELSEN-NET endet.

11.4 Zieht der Kunde in ein nicht von GELSEN-NET mit Glasfaser versorgtes Objekt um, hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Monats, in dem er auszieht. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung ist die Vorlage einer amtlichen schriftlichen Um- bzw. Abmeldebescheinigung. Kommt der Kunde dieser Nachweispflicht nicht nach, gilt der Vertrag solange als fortgeführt, bis der erforderliche Nachweis GELSEN-NET zugeht.

11.5 Zieht der Kunde während der Vertragslaufzeit in ein Objekt, in welchem sein Kabelanschlussvertrag über das Glasfasernetz von GELSEN-NET fortgeführt wird, wird der Digital TV-Vertrag ohne Änderung der Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte in dem neuen Objekt fortgeführt. Für den durch einen Umzug entstehenden Aufwand kann GELSEN-NET ein Entgelt gemäß der jeweils aktuellen Preisliste für Sonder- und Serviceleistungen TV-Produkte berechnen.

11.6 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung im Übrigen bleibt unberührt. Kommt es trotz bestehender Vertragsbindung zu einer Vertragsaufhebung oder zu einer außerordentlichen Kündigung durch GELSEN-NET aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, hat GELSEN-NET einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe des monatlichen Entgeltes, welches vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wäre.

11.7 Für GELSEN-NET liegt ein Grund zur außerordentlichen Kündigung insbesondere vor, wenn

- die Kreditauskunft (Schufa, Boniversum) negativ ausfällt
- der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist
- der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt

11.8 Jede Kündigung hat in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zu erfolgen.

12. Sicherheitsleistung

12.1 Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil aufgrund der eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden, oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann GELSEN-NET die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen und den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z. B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z. B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von GELSEN-NET beglichen hat.

12.2 GELSEN-NET ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.

12.3 GELSEN-NET hat die Sicherheitsleistung zurück zu gewähren, soweit die obigen Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

13. Auskunfteien/SCHUFA/Creditreform Boniversum

13.1 GELSEN-NET ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. GELSEN-NET ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunftei anfallen, kann die GELSEN-NET hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von GELSEN-NET, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

13.2 Die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der SCHUFA/Creditreform Boniversum hat den folgenden Umfang: "Ich willige ein, dass GELSEN-NET bzw. der Kooperationspartner der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, (SCHUFA) und/oder der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss (Boniversum) oder eine andere Wirtschaftsauskunftei Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages übermittelt und Auskünfte über mich von der SCHUFA/ Boniversum erhält. Unabhängig davon wird GELSEN-NET bzw. der Kooperationspartner der SCHUFA/Boniversum auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA/Boniversum speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA/Boniversum sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA/Boniversum Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA/Boniversum stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA/Boniversum Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA/Boniversum ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann Auskunft bei der SCHUFA/Boniversum über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten: SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, www.schufa.de; Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, www.boniversum.de."

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 GELSEN-NET darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.

14.2 GELSEN-NET ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter zu bedienen.

14.3 Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GELSEN-NET gestattet. GELSEN-NET darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund verweigern.

14.4 Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform selbst.

14.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen dieser Vereinbarung tritt eine Bestimmung, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn diese Vereinbarung regelungsbedürftige Lücken aufweisen sollte.

14.6 Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechts.

14.7 GELSEN-NET nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

GELSEN-NET Kommunikationsgesellschaft mbH
Horster Straße 119, 45897 Gelsenkirchen
T 0209 70 20
F 0209 702-2100
info@gelsen-net.de
www.gelsen-net.de